

13.02.98

VP - Fz - In - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für
Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter

A. Zielsetzung

Anpassung an geänderte Vorschriften im Gefahrgutbereich sowie Anpassung an die Entwicklung der Kosten seit dem Jahre 1991.

B. Lösung

Inkraftsetzung einer Änderungsverordnung zur Gefahrgutkostenverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Allerdings können sich in wenigen Fällen durch Änderung der Nummer 001 Mindereinnahmen ergeben.

Einzelne Rechtsänderungen können dem Betroffenen Kosten verursachen, sie führen jedoch zu keiner Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus, weil sie im Verhältnis zur Warenmenge und -wert unbedeutend sind.

13.02.98

VP - Fz - In - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für
Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 902 00 - Ge 30/98

Bonn, den 12. Februar 1998

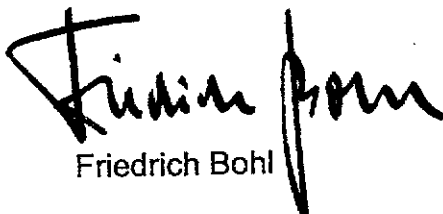
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung
für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Erste Verordnung zur Änderung
der Kostenverordnung
für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter
Vom 1997**

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2490) wird, wie aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlich, neu gefaßt:

[siehe Anlage]

Artikel 2

Die Verordnung tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1998

Der Bundesminister für Verkehr

**Anlage
(zu Artikel 1)**

**Anhang
Gebührenverzeichnis
Inhaltsübersicht**

I. Teil: Allgemeine Gebühren

II. Teil: Straßenverkehr

1. Abschnitt: Gebühren des Bundes
2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich
3. Abschnitt: Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, der amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 und 8 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) sowie der für die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO zuständigen Stellen oder Personen nach § 6 Abs. 1 Nr. 9 der GGVS.

III. Teil: Eisenbahnverkehr

1. Abschnitt: Gebühren des Bundes
2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich
3. Abschnitt: Gebühren der Zulassungs- und Prüfstellen
4. Abschnitt: Gebühren für die Aufnahme und die wiederkehrenden Prüfungen
5. Abschnitt: Gebühren für Sachverständige

IV. Teil: Seeschiffsverkehr

1. Abschnitt: Gebühren des Bundes
2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich

V. Teil: Binnenschiffsverkehr

1. Abschnitt: Gebühren des Bundes
2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich

I. Teil: Allgemeine Gebühren

Gebühren nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
001	Überwachung des Unternehmens oder Betriebes, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlaßt worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung festgestellt wurde. Die Gebühren werden nach dem Zeitaufwand berechnet und betragen	30 je begonnene Viertelstunde
002	Gebührenberechnung bei Durchführung mehrerer Prüfungen Werden für einen Auftraggeber mehrere Prüfungen an einem oder mehreren Tanks unmittelbar nacheinander durchgeführt, so werden bei Prüfungen nach den Nummern 222 bis 224 und 613 bis 615 berechnet: - für die 1. Prüfung 100 v.H. - für die 2. Prüfung 85 v.H. - für die 3. Prüfung 75 v.H. - für die 4. Prüfung 35 v.H. - für die 5. und jede weitere Prüfung jeweils 25 v.H. Die Berechnung der Gebühren beginnt mit der höchsten Gebühr.	
003	Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden Kann eine Prüfung an dem vorgesehenen Tag aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 211 bis 225 oder 511 bis 616 erhoben werden.	
004	Werden Genehmigungs-/Zulassungsverfahren aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der das Verfahren veranlaßt hat, nicht zu Ende geführt, werden Gebühren nach dem entstandenen Zeitaufwand berechnet. Diese betragen	40 je begonnene Viertelstunde

Gebühren nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
005	Terminzuschläge	
	Für Prüfungen, die innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, ist auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v.H. zu erheben. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so ist auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. zu erheben.	
006	Für die im Zusammenhang mit Amtshandlungen/Prüftätigkeiten anfallende Reisezeit wird berechnet:	30 je begonnene Viertelstunde
	Werden Prüfungen bei mehreren Auftraggebern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.	
007	Für die - Zulassung/Anerkennung der Versandstückmuster gemäß „Vorschriften für die radioaktiven Stoffe der Klasse 7“ - Genehmigung der Beförderung gemäß „Vorschriften für die radioaktiven Stoffe der Klasse 7“ auf der Grundlage der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden gefahrgutrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Ausfertigung des Bescheids und der fortlaufenden Prüfungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) von dem Bundesamt für Strahlenschutz erhoben. Die Gebühren werden vom Bundesamt für Strahlenschutz nach Zeitaufwand und nach Maßgabe der Dienstanweisung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (DAKostV) ermittelt. Die Gebühr beträgt mindestens 100 DM und darf im Einzelfall 50.000 DM nicht übersteigen.	
008	Für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), der See-Berufsgenossenschaft (SeeBG), des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) und des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe (WIWEB) werden Gebühren nach dem Zeitaufwand gemäß der Kostenverordnung der jeweils zuständigen Behörde berechnet.	
	Die Gebührennummern 14 bis 17 bleiben unberührt.	
009	Für die Anerkennung von Lehrgängen und für die Bekanntgabe von Lehrgangsveranstaltungen nach § 2 Abs. 2 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV - sowie für die Ausstellung von Bescheinigungen und die Anerkennung von Lehrgängen nach Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 1 bis 3 des ADR-Übereinkommens werden Gebühren auf der	

Gebühren nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
	Grundlage des § 3 Abs. 6 und 7 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechtes der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) berechnet.	
010	Anordnung der Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten oder eines anderen Gefahrgutbeauftragten (§ 1 Abs. 2 und 3 GbV)	50 bis 550
011	Anordnung der Abberufung eines Gefahrgutbeauftragten (§ 1 Abs. 3 GbV)	50 bis 550
012	Für Prüfungen der Tankcontainer werden Gebühren nach den Nummern 221 bis 225.8 berechnet.	
013	Sonstige Amtshandlungen	
	Für andere als die aufgeführten Amtshandlungen werden Gebühren für vergleichbare Amtshandlungen berechnet. Sind vergleichbare Amtshandlungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder einem erweiterten Prüfungsfang ist der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand zu berechnen. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt	30 je begonnene Viertelstunde
014	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, soweit der Berechtigte dazu Anlaß gegeben hat (ausgenommen hiervon sind Gebühren nach den Nummern 620.4 und 621.3)	Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetz.
015	Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme einer Amtshandlung	Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetz.
016	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet. Hat der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist, werden keine Gebühren erhoben.	bis zur Höhe der Gebühr für die angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 50
017	Zurücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung. Wird die Gebührenberechnung nach Zeitaufwand vorgenommen, wird der bis zur Rücknahme des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrundegelegt.	bis zu 75 v.H. der Widerspruchsgebühr, mindestens jedoch 30

Gebühren nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
018	Für Entscheidungen im Zusammenhang mit Typgenehmigungen (Rn. 220 400 ADR) werden Gebühren nach Zeitaufwand vom Kraftfahrt-Bundesamt nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298) in der jeweils geltenden Fassung genommen. Die Gebührennummern 14 bis 17 bleiben unberührt	

II. Teil: Straßenverkehr

Gebühren nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
1. Abschnitt: Gebühren des Bundes		
100	Erteilung einer Bescheinigung, daß ein Gleisanschluß, Container- oder Huckepackverkehr auf der Schiene nicht möglich ist, einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung (§ 7 Abs. 5 Satz 1 GGVS)	50 bis 150
101	Erteilung einer Bescheinigung, daß ein Containerverkehr auf dem Wasserweg nicht möglich ist, einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung (§ 7 Abs. 5 Satz 2 GGVS)	50 bis 150
2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich		
102	Erteilung einer Ausnahmezulassung einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahmezulassung (§ 5 Abs. 1 GGVS)	100 bis 2 000
103	Zulassung des Baumusters eines festverbundenen Tanks, eines Aufsetztanks oder Teile eines Batterie-Fahrzeugs einschließlich der Ausfertigung des Zulassungsbescheids (Rn. 211 140 ADR)	100 bis 2 000
104	Fahrwegbestimmung für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter einschließlich der Ausfertigung des Bescheids über die Fahrwegbestimmung (§ 7 Abs. 3 GGVS)	50 bis 150
105	Erteilung einer Bescheinigung, daß kein Gleisanschluß-, Container- oder Huckepackverkehr auf der Schiene möglich ist (§ 7 Abs. 5 Satz 1 oder 2 GGVS)	50 bis 150
106	Bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer Stunde werden in den Fällen der Nummern 104 und 105 zusätzlich erhoben	35 je begonnene Viertelstunde

Gebühren nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
3. Abschnitt:	Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, der amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 und 8 der GGVS sowie der für die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO zuständigen Stellen und Personen nach § 6 Abs. 1 Nr. 9 der GGVS	
1. Fahrzeug		
	Für die Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung (HU) nach RS 002 Nr. [69.1.1.2] wird eine Gebühr wie für eine HU nach § 29 StVZO zusätzlich zu den Nummern 211 und 212 berechnet.	
211	Untersuchung eines Fahrzeugs nach Rn. 10 282 ADR einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung der besonderen Zulassung	
211.1	Untersuchung nach Rn. 10 282 Abs. 1 ADR ausgenommen Untersuchung nach 211.3	140
211.2	wie 211.1, jedoch ohne Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Rn. 10 220 Abs. 2 ADR (Brandschutz) und Rn. 10 251 ADR (elektrische Ausrüstung), ausgenommen Untersuchung nach 211.3	60
211.3	Feststellung der Anforderungen nach Rn. 10 221 ADR	40 je begonnene Viertelstunde
212.	Untersuchung eines Fahrzeuges nach Rn. 10 282 Abs. 4 ADR und 10 605 ADR einschließlich der Verlängerung der Bescheinigung der besonderen ADR-Zulassung	
212.1	Untersuchung eines Tankfahrzeugs, Trägerfahrzeugs für Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, Fahrzeuge zur Beförderung von Tankcontainern, Beförderungseinheiten Typ II und Typ III und deren Zugfahrzeuge	60
212.2	wie 212.1, jedoch ohne Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Rn. 10 220 Abs. 2 ADR (Brandschutz) und Rn. 10 251 ADR (elektrische Ausrüstung)	45
213.	Nachprüfungen im Anschluß an Prüfungen nach den Gebührennummern 211 bis 212 je Prüfung	40
213.1	wie vor, jedoch zusätzlich Untersuchung der Bremsanlage gemäß Rn. 10 221	40 je begonnene Viertelstunde

Gebühren nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark		
2. Tanks				
Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Teile eines Batterie-Fahrzeugs				
221	Baumusterprüfungen			
221.1	Für die Vorprüfung der Antragsunterlagen werden Gebühren nach Nummer 226 be- rechnet (nur im Zusammenhang mit der Ge- bühr nach Nr. 221.2)			
221.2	Für die übrigen im Rahmen der Baumuster- prüfung anfallenden Prüfungen gelten die Gebühren nach Nummer 222 (zuzüglich der Gebühr nach Nr. 221.1)			
222	Prüfung vor Inbetriebnahme (Rn. 211 150, 212 150 ADR)	bis 7 500	über 7 500	über 20 000
			bis 20 000	
222.1	Bauprüfung	315	380	515
222.2	Druckprüfung	145	175	200
222.3	Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrü- stungsteile	95	95	95
222.4	Prüfung der Übereinstimmung mit den Bau- muster im Anschluß an 222.1 bis 222.3	150	190	230
223	Wiederkehrende Prüfung (Hauptprüfung) (Rn. 211 151, 212 151 ADR)	bis 7 500	über 7 500	über 20 000
			bis 20 000	
223.1	Innere Prüfung	145	175	200
223.2	Äußere Prüfung	40	60	80
223.3	Druckprüfung	145	175	200
223.4	Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrü- stungsteile	95	95	95
224	Dichtheitsprüfung Tank/Dichtheits- und Funk- tionsprüfung der Ausrüstungsteile (Zwischen- prüfung) (Rn. 211 152, 212 152 ADR)	bis 7 500	über 7 500	über 20 000
			bis 20 000	
		290	330	375
225	Sonderregelungen			
225.1	Im Zusammenhang mit den Prüfungen vor Inbetriebnahme durchzuführende oder wie- derkehrende Funktionsprüfungen von ausge- bauten Armaturen	20 je Funktionsprüfung		20
225.2	Angeordnete Prüfungen			
	Für angeordnete Prüfungen werden die Ge- bühren für die entsprechenden erstmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen erhoben.			

Gebühren nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
225.3	Für die Gebührenbemessung wird bei allen Prüfungen der Gesamtfassungsraum in Litern zugrundegelegt.	
225.3.1	Bei Tanks, die durch Trennwände unterteilt sind, wird bei der Hauptprüfung und der Zwischenprüfung ein Zuschlag je Abteil erhoben, sofern die Prüfung der Abteile getrennt erfolgt.	30
225.4	Bei der Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile nach den Nummern 222.3, 223.4 und 224. wird bei Behältern zum Transport von Gasen (Klasse 2) das 1,3fache der jeweiligen Gebühr erhoben.	
225.5	Für die Bauprüfung wird bei Tanks zum Transport von tiefgeköhlten verflüssigten Gasen der Ziffer 3 der Klasse 2 (vakuumisolierte Behälter) das 1,8fache der jeweiligen Gebühr erhoben.	
225.6	Vakuummessung des Isolierraumes (Rn. 211 256 ADR)	65
225.7	Änderung der Bescheinigung der besonderen Zulassung einschließlich eventuell erforderlicher Prüfungen	40 je begonnene Viertelstunde
225.8	Ausstellung einer Erklärung für weitere gefährliche Güter, die in Tanks befördert werden dürfen (Ausnahme Nr. 61 der GGAV),	40 je begonnene Viertelstunde
226	Sonstige Prüfungen Für andere als die aufgeführten Prüfungen werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder einem erweiterten Prüfumfang ist der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand zu berechnen. Die Gebühr beträgt nach dem Zeitaufwand	40 je begonnene Viertelstunde.

III. Teil: Eisenbahnverkehr

Gebühren nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark	
1. Abschnitt: Gebühren des Bundes			
311	Erteilung einer Ausnahmezulassung einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahmezulassung (§ 5 Abs. 1 Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE)	100 bis 550	
2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich			
411	Erteilung einer Ausnahmezulassung einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahmezulassung (§ 5 Abs. 1 GGVE)	100 bis 550	
3. Abschnitt: Gebühren der Zulassungs- und Prüfstellen			
511	Tanks der Kesselwagen (§ 6 GGVE, Anhang XI der Anlage RID) Für die - erstmalige Zulassung eines Baumusters, - Nachträge zu Zulassungen durch Änderungen oder Ergänzungen, - Genehmigung von Umbauten sowie - die Zulassung nach Übergangsrecht		
werden Gebühren nach dem Zeitaufwand nach Nummer 622 berechnet.			
4. Abschnitt: Gebühren für die Abnahme und die wiederkehrenden Prüfungen (Anhang XI Abs. 1.5 der Anlage zum RID)			
613	Prüfungen vor Inbetriebnahme der Tanks (nach 1.5.1)	bis 50 000 l	über 50 000 l
613.1	Bauprüfung	400	480
613.2	Druckprüfung	250	290
613.3	Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile		
	a) Klasse 2	245	245
	b) Klassen 3 bis 9	130	130
613.4	Prüfung der Übereinstimmung mit dem Baumuster im Anschluß an 613.1 bis 613.3	130	170
614	Wiederkehrende Prüfungen (nach 1.5.2)	bis 50 000 l	über 50 000 l

Gebühren nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark	
614.1	Innere und äußere Prüfung	290	345
614.2	Druckprüfung	250	290
614.3	Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile		
	a) Klasse 2	245	245
	b) Klassen 3 bis 9	130	130
615	Zwischenprüfungen (nach 1.5.3)	bis 50 000 l über 50 000 l	
615.1	Äußere Prüfung, Dichtheits- und Funktionsprüfung der Tanks und der Ausrüstungsteile	380	380
616	Sonderregelungen		
616.1	Für die Bauprüfung nach Nummer 613.1 wird bei Behältern zum Transport von tiefgeköhlten verflüssigten Gasen der Ziffer 3 der Klasse 2 (vakuumisolierte Behälter) das 1,8fache der jeweiligen Gebühr erhoben.		
616.2	Vakuumprüfung des Isolierraumes		65
616.3	Erstmalige Rißprüfung der Tragleisten		120
616.4	Bei Eisenbahnkesselwagen, die nur mit Obenentleerung ausgerüstet sind (z.B. Klasse 3 - 9), werden bei den Nummern 613.2, 613.3, 614.2, 614.3 und 615.1 nur 70 v.H. der jeweiligen Gebühr berechnet.		
616.5	Angeordnete Prüfungen (Anhang XI Abs. 1.5.4 der Anlage zum RID)		
	Für Prüfungen im Rahmen von außerordentlichen Prüfungen sind Gebühren wie für die entsprechenden erstmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen zu entrichten.		
616.6	Einzelne Funktionsprüfungen	20 je Funktionsprüfung	
	Im Zusammenhang mit den Prüfungen vor Inbetriebnahme durchzuführende oder wiederkehrende Funktionsprüfungen von ausgebauten Armaturen		
617	Für andere als die aufgeführten Prüfungen werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder einem erweiterten Prüfungsumfang ist der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand zu berechnen. Die Gebühr auch der Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen	40 je begonnene Viertelstunde	

Gebühren nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
5. Abschnitt: Anerkennung von Sachverständigen (gemäß § 6 Nr. 8 GGVE nach Anhang XI Absatz 1.5.5 des RID)		
620	Amtliche Anerkennung als Sachverständiger	
620.1	Anerkennungsverfahren einschließlich Prüfung	2 500
620.2	vereinfachtes Anerkennungsverfahren	600
620.3	Verlängerung der Anerkennung	600
620.4	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung	Die Höhe der Gebühr be- mißt sich nach § 15 des Verwaltungskostengeset- zes, darf jedoch 625 DM nicht übersteigen
621	Amtliche Anerkennung einer Sachverständigenorganisa- tion	
621.1	Anerkennungsverfahren	3 000 bis 20 000
621.2	Verlängerung der Anerkennung	600 bis 4 000
621.3	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung	Die Höhe der Gebühr be- mißt sich nach § 15 des Verwaltungskostengeset- zes, darf jedoch 5 000 DM nicht übersteigen.

IV. Seeschiffsverkehr

Gebühren nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
1. Abschnitt: Gebühren des Bundes		
701	Erteilung einer Ausnahme einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahme (§ 19 Abs. 1 Gefahr- gutverordnung See - GGVSee)	100 bis 550
702	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersu- chungen der in § 20 Nr. 1, 4 bis 10 GGVSee genannten Behörden des Bundes für Aufgaben, die ihnen im IMDG- Code deutsch zugewiesen sind. Die Gebühren werden nach Nummer 803 berechnet. Die Gebührennummern 14 bis 17 bleiben unberührt.	
2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich		
801	Erteilung einer Ausnahmezulassung einschließlich der Ausfertigung der Ausnahmezulassung (§ 19 Abs. 1 sowie über Erlaubnisse nach § 3 Abs. 4 GGVSee)	100 bis 550
802	Amtshandlungen der in § 20 Nr. 2 GGVSee genannten Behörden im Landesbereich für Aufgaben, die ihnen im IMDG-Code deutsch zugewiesen sind. Die Gebühren werden nach Nummer 803 berechnet. Die Gebührennummern 14 bis 17 bleiben unberührt.	
803	Sonstige Amtshandlungen Für andere als für aufgeführte Prüfungen werden Gebüh- ren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind ver- gleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Ge- bühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwen- dung besonderer Prüfverfahren oder einem erweiterten Prüfumfang ist der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand zu berechnen. Die Gebühr beträgt nach dem Zeitaufwand	40 je begonnene Viertel- stunde

V. Binnenschiffsverkehr

Gebühren nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
1. Abschnitt: Gebühren des Bundes		
1001	Erteilung einer Ausnahme einschließlich der Ausfertigung oder Verlängerung der Ausnahme (Artikel 4 Abs. 2 ADNR in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 GGVBinsch)	100 bis 550
2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich		
1001	Erteilung einer Ausnahmezulassung einschließlich der Ausfertigung der Ausnahmezulassung (Artikel 4 Abs. 2 ADNR in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 GGVBinsch)	100 bis 550

Begründung

I. Allgemeines

Mit der Gefahrgut-Kostenverordnung (GGKostV) wurden 1990 erstmals einheitliche Gebühren für Amtshandlungen und Prüfungen die im Zusammenhang mit dem Transport gefährlicher Güter vorgenommen werden, festgelegt. Nach Inkrafttreten der GGKostV wurden die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und See geändert bzw. neu gefaßt, so daß nunmehr eine Anpassung an die geänderten Vorschriften vorgenommen werden muß.

Mit der Verordnung erfolgt außerdem eine Anpassung an die Entwicklung der Kosten seit dem Jahr 1991 sowie eine Berücksichtigung der Erfahrungen, in wieweit die Gebühren den tatsächlichen Arbeitsaufwand abdecken.

Die Gebührenerhöhungen können im Einzelfall zu höheren Kostenbelastungen führen und tendenziell preissteigernd wirken, ohne daß sich etwaige Preisanhebungen im vorhinein quantifizieren lassen. Der Umfang dürfte aber gering sein. Etwaige Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, daß sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau daraus nicht ergeben.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Die Anlage zur GGKostV wurde den Änderungen der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und See insbesondere aufgrund der

- GGVS-Neufassung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886 mit Anlagenband)
- GGVE-Neufassung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1876 mit Anlagenband RID)
- GGVSee-Neufassung vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714), einschließlich 2. Änderung vom 24. August 1994; BGBl. I. S. 1074)
- GGVBinSch-Neufassung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3971)

Zu den Änderungen oder der Erhöhung bzw. Herabsetzung der Gebührensätze ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Gebühren für technische Prüfungen (z.B. Gebühr Nr. 226)

Technische Prüfungen erfordern in der Regel eine besondere technische Ausstattung sowie die Vorhaltung von Datenbanken. Es ist deshalb gerechtfertigt insoweit den Gebührensatz pro Viertelstunde auf 40,00 DM zu erhöhen.

Gebühren für Überwachung im Unternehmen

In Anlehnung an das Verwaltungskostengesetz (Entwurf) wurde die Gebührennummer 001 dahingehend geändert, daß Gebühren nur dann erhoben werden dürfen, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und der Verdacht oder die Beschwerde vom Unternehmen veranlaßt worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter oder gegen eine aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgestellt wurde.

Sachverständige Eisenbahn

Bedingt durch die Privatisierung der Deutschen Bundesbahn (nunmehr Deutsche Bahn AG) ist es erforderlich, die Kosten für die Anerkennung von Sachverständigen, die Tanks von Eisenbahn Kesselwagen prüfen, ebenfalls zu regeln. Es wurde ein neuer 5. Abschnitt im III. Teil „Eisenbahnverkehr“ aufgenommen.

Typgenehmigung Kraftfahrt-Bundesamt

Für die neu eingeführte Typgenehmigung wurde eine Gebührenregelung, hier Anwendung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, aufgenommen.

Gebühren für Ausnahmegenehmigungen in der Binnenschifffahrt

Neu aufgenommen wurde hier ein neuer Abschnitt für Gebühren, die bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen anfallen.

Gebühren bei Widerspruchsverfahren

Hier erfolgte eine sachgerechte Differenzierung der Gebühren, je nach Stand des Verfahrens und ob beispielsweise der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hatte, weil eine Verfahrens- oder Formvorschrift verletzt wurde.

27.03.98**Beschluß**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter

Der Bundesrat hat in seiner 723. Sitzung am 27. März 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zum Anhang - nach Gebührennummer 017

Im Anhang ist im Gebührenverzeichnis nach Gebührennummer 017 folgende neue Gebührennummer 018 einzufügen:

- "018. Vollständige oder teilweise
Zurückweisung oder Zurück-
nahme eines ausschließlich
gegen eine Kostenentscheidung
gerichteten Widerspruchs bis zu 10 % des streitigen Betrages"

Folgeänderungen

- die bisherige Gebührennummer 018 wird 019;
- in der Gebührennummer 008 Satz 2 und in der neuen Gebührennummer 019 Satz 2 ist jeweils die Zahl "17" durch die Zahl "18" zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Kostenverordnung sind Entscheidungen über Widersprüche, die sich ausschließlich gegen Kostenbescheide richten, kostenfrei. Dies erscheint nicht sachgerecht und widerspricht allgemeinen kostenrechtlichen Grundsätzen. Auch der Entwurf des Verwaltungskostengesetzes des Bundes sieht eine

Gebührenerhebung für die Zurückweisung von ausschließlich gegen die Festsetzung von Gebühren oder Auslagen gerichteten Widersprüchen vor und eine gleichlautende Regelung ist in der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr enthalten.

Es ist daher eine entsprechende Gebührennummer einzufügen.

2. Zum Anhang - Gebührennummer 511

Im Anhang ist in Gebührennummer 511 die Zahl "622" durch die Zahl "617" zu ersetzen.

Begründung:

Der Verweis in Gebührennummer 511 ist zu aktualisieren. Die Gebührennummer 622 war bereits in einem früheren Entwurf der Änderungsverordnung enthalten, wurde jedoch wieder gestrichen.